

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2351b7fc-45d2-3d9f-8c32-31d2e76fe624>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	MuSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8052-5

## § 31 MuSchG - Erlass von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:

1. nähere Bestimmungen zum Begriff der unverantwortbaren Gefährdung nach [§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 3](#),
2. nähere Bestimmungen zur Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nach [§ 9 Absatz 1](#) und [2](#) und nach [§ 13](#),
3. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach [§ 10](#),
4. Festlegungen von unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen im Sinne von [§ 11](#) oder [§ 12](#) oder von anderen nach diesem Gesetz unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen,
5. nähere Bestimmungen zur Dokumentation und Information nach [§ 14](#),
6. nähere Bestimmungen zur Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts im Sinne der [§§ 18 bis 22](#) und
7. nähere Bestimmungen zum erforderlichen Inhalt der Benachrichtigung, ihrer Form, der Art und Weise der Übermittlung sowie die Empfänger der vom Arbeitgeber nach [§ 27](#) zu meldenden Informationen.

